



Amtsblatt

des Marktes und der
Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein

Mitgliedergemeinden: Markt Wallerstein,
Gemeinden Maihingen · Marktoffingen.
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein · Telefon: 0 90 81 / 27 60-0 (Markt Wallerstein und Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein). Druck: Rieser Nachrichten. Erscheint nach Bedarf.

Amtsblatt Nr. 4 – 21. Februar 2026

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes „Feldbach Nord I“ 1. Änderung“ in der Gemeinde Marktoffingen

hier: Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Marktoffingen hat in seiner Sitzung am 18.02.2026 oben genannten Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan kann mit Begründung und Satzung im Rathaus der Gemeinde Marktoffingen, Amtszimmer des 1. Bürgermeisters, während der üblichen Amtsstunden (Montag: 15.00 h – 17.00 h, Dienstag: 09.00 h – 11.30 h, Donnerstag: 17.00 h – 19.00 h) und in der Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein, Weinstraße 19, 86757 Wallerstein (Zimmer Nr. 11, 1. OG) während der allgemeinen Dienststunden (Mo – Mi: 8.00 h – 12.00 h und 14.00 h – 16.15 h, Do: 8.00 h – 12.00 h und 14.00 h – 18.00 h; Fr: 8.00 h – 12.00 h) einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Außerdem sind die Planunterlagen im Internet unter www.vg-wallerstein.de und im

Geoportal Bayern <http://www.geoportal.bay/ bauleitplanungsportal> einsehbar.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein
für die Gemeinde Marktoffingen
Wallerstein, den 19.02.2026

Wieselhuber
Geschäftsstellenleiter